



## Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Dominik Spitzer, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

### **Freiheitsstrategie 2021 III – Kontaktbeschränkung sinnvoll ausgestalten**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die allgemeine Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) folgendermaßen anzupassen: „Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur Angehörigen desselben Hausstands und eines weiteren Hausstands, sowie zugehörigen Kindern bis einschließlich vierzehn Jahren erlaubt. Dabei darf die maximale Personenanzahl von fünf nicht überschritten werden.“

#### **Begründung:**

Die seit 11.01.2021 geltende verschärfte Kontaktbeschränkung, nach der sich nur noch Angehörige eines Hausstands mit einer zusätzlichen Person treffen dürfen, geht komplett an der Lebensrealität der Menschen vorbei, weshalb diese Verordnung dringend dahingehend anzupassen ist, dass sich die Angehörigen von zwei Hausständen treffen dürfen sollen. Dabei darf die Gesamtzahl an Personen, die sich treffen, die Zahl fünf nicht übersteigen. Der Grund dafür liegt in der leichteren Handhabbarkeit und infektionsmedizinischen Nachvollziehbarkeit der Maßnahme. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Angehöriger eines Hausstands die restlichen Mitglieder des Hausstands – in der Regel die Familie oder den Partner – ansteckt, ist relativ hoch. Deshalb macht es keinen Sinn, den Kontakt auf eine Person dieses Haushalts zu beschränken.